

EDV-Kurs für Rechtsreferendare

Thomas Sauter*

Freiwillige Arbeitsgemeinschaft „Elektronische Datenverarbeitung“ in München vom 15. bis 22. November 1985

I. Richter und Rechner – die Zukunft?

Die EDV hat die juristische Praxis in weiten Teilen erobert. Das kann auch im Hinblick auf die Situation an den Münchener Gerichten nicht mehr geleugnet werden. Der Satz „iudex non calculat“, der heute nur noch im ironischen Sinne für die mangelnde Rechenfreudigkeit der Juristen verwandt wird, erhält in Zukunft eine neue Bedeutung: „Der Richter läßt rechnen!“

So unterstützen schon seit mehreren Jahren Rechner und Textautomaten der ADV-Stelle des OLG Münchens, die für ganz Bayern zuständig ist, Richter, Staatsanwalt und Rechtspfleger bei ihrer Arbeit. Sei es, ob Forderungen und Quoten in Konkursachen berechnet, Strafbefehle oder Handelsregisterauskünfte erteilt werden sollen, der Computer hilft. Gerade im Gewirr des Versorgungsausgleichs und der Anwartschaften wurde hier in München die Möglichkeit geschaffen, den stereotypen Teil der richterlichen Arbeit vom Computer erledigen zu lassen. Als Novum wurde jetzt vom Justizministerium in Bayern eingeführt, alle Rechtspfleger-, Justizassistenten- und Gerichtsvollzieheranwärter in der EDV zu schulen. Aufgrund der Erfahrungen mit der EDV kann man am OLG München zu dem Entschluß, schon frühzeitig auch die Rechtsreferendare in die EDV einzuführen. Dabei ließ man nicht außer Acht, daß Kenntnisse in der EDV nicht nur für Juristen im Staatsdienst nützlich sind, sondern gerade auch für solche, denen nach dem Zweiten Staatsexamen der Rechtsanwaltsberuf vorschwebt: sind doch die Personallöhne der größte Kostenfaktor einer Kanzlei.

II. Der Pilotkurs für Rechtsreferendare am OLG München

Nachdem zunächst vergeblich in der freien Wirtschaft nach Angeboten einer günstigen Überlassung von Computern nachgefragt wurde, konnte RiOLG Joachimski, der Motor des Ganzen, seine Idee einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare doch noch verwirklichen. Unterstützt wurde er dabei durch den Haushaltsreferenten RiOLG Bayerlein, dem Leiter der ADV-Stelle RaAG Mayer, der zwei Rechner des Typs Siemens PC-MX 9780 (die zur Auslieferung an andere Gerichte bestimmt waren) dem Pilotprojekt überließ, und RiAG Schmalz, der in seiner Funktion als EDV-Referent des AG Münchens von diesem einen

Rechner gleichen Typs beschaffte. Mit den drei Geräten fand ein Pilotkurs statt, die freiwillige Arbeitsgemeinschaft „Elektronische Datenverarbeitung“ im OLG München in der Zeit vom 15. bis 22. November 1985.

An jeden Rechner konnten vier Arbeitsplätze, bestehend aus Tastatur und Bildschirm angeschlossen werden, so daß je Arbeitsplatz sich zwei Kursteilnehmer mit dem System vertraut machen konnten. Angeboten wurden den 24 Kursteilnehmern fünf halbtägige Veranstaltungen mit den Themen: Der Rechner und seine Peripherie (Aufbau der Tastatur und Übungen im Menü- und Betriebssystem), Anwendung eines Tabellenkalkulationsprogrammes, Grundlagen der Textverarbeitung (mit Texteingabe, Korrektur, Hervorhebungen etc.), Textbausteinverarbeitung und der Umgang mit einem Datenbanksystem. Übrigens konnte nur ein Bruchteil der Anmeldungen für diesen kostenlosen (!) Pilotkurs berücksichtigt werden. Besondere Qualifikationen wurden nicht gefordert, die Teilnehmer wurden – ganz stilgemäß – mittels Zufallsprogramm unter den Bewerbern vom Computer ausgewählt.

III. Erfahrungen

Die ersten Stunden des Tippens auf einem dieser für die meisten Kursteilnehmer unbekanntem Geräte hinterließ dem Verfasser den Eindruck des „Ich weiß zwar nicht warum, aber es bewegt sich doch“. Die hohe Bedienerfreundlichkeit der Geräte, die nur unzutreffend als Superschreibmaschinen beschrieben werden können (die Herstellerfirma möge dieses laienhafte Bild verzeihen), verführte schon früh die Einzelnen zu unglaublichen Ausflügen in das Innere der Disketten, bis sie irgendwo in der subshell landeten, um dann wieder ohne weiteres zum Ausgangspunkt ins Menü zurückzukehren. Das Lob der vier Kursleiter, die Teilnehmer hätten erstaunlich schnell den Umgang mit den PC's erlernt, war deswegen auch als kleiner Tadel zu verstehen. Jedenfalls zeigte sich, daß die EDV-Neulinge ihre Scheu bald ablegten, und das Schreckgespenst „EDV“ im Gegenteil als hilfreiche Arbeitserleichterung für die Praxis kennenlernten, was als wichtigste Erfahrung des Kurses zu werten war.

Hervorzuheben ist die Veranstaltung „Textbaustein“. Hier war die Aufgabenstellung, nachdem der Umgang mit den PC's schon einigermaßen beherrscht wurde, einzelne Textbausteine für Strafbefehle der Staatsanwaltschaft zu erstellen, die den Bereich der §§ 316, 315 c, 230 und 303 StGB umfassen. Dies erforderte zu-

* Thomas Sauter ist Rechtsreferendar in München

nächst einige juristische Denkarbeit und eigene Formulierungen.

Ein Blick über die Schultern der Teilnehmer überaschte, wieviele durchaus sinnvolle Möglichkeiten im Konstruieren der Strafbefehle bestehen: ob zum Beispiel von vorneherein alle Möglichkeiten der Strafbefehle als ganzer Textbaustein mit einzelnen Ersetzungen für die sich jeweils verändernden Daten programmiert wurde, oder ob für jedes der Tatbestandsmerkmale ein eigener Baustein erstellt wurde, die dann für einen Strafbefehl zusammenzufügen waren. Zum Schluß dieser Veranstaltung wurden die zwölf erarbeiteten Systeme an einem gegebenen Fall (fahrlässige Trunkenheitsfahrt mit einer Sachbeschädigung im Wert von 5000 DM bei absoluter Fahruntüchtigkeit) auf die Probe gestellt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wird auch von Seiten des Landesjustizprüfungsamtes Unterstützung zu erwarten sein, so daß weitere EDV-Lehrgänge abgehalten werden können. Dem Wunsch der Kursteilnehmer nach mehr theoretischer Aufbereitung, wegen der beschränkten Arbeitszeit am Rechner nur schwer

machbar, soll durch ein kursbegleitendes Skript entsprochen werden, das aufgrund der Ergebnisse und Erfahrungen des Pilotkurses derzeit erstellt wird.

Das leidige Problem mit der Finanzierung – der Wert der Anlage des Pilotkurses erreicht immerhin 90000 DM – ist durch ein Angebot des Herstellers, eine Anlage gleichen Typs zu einem sehr günstigen Preis zur Verfügung zu stellen, fast gelöst. Ebenso hat sich ein weiterer Hersteller bereit erklärt, sechs PC's mit der für Anwaltskanzleien entsprechenden Software dem OLG München für Ausbildungszwecke zu überlassen. Bleiben nur noch die hohen Wartungs- und Personalkosten, so daß sich eine Beteiligung von etwa 25 DM pro Teilnehmer in Zukunft nicht vermeiden läßt.

Auch sollen Rechtsreferendare, die sich in höheren Ausbildungsabschnitten als die Kursteilnehmer des Pilotkurses befinden, die Möglichkeit erhalten, eine EDV-Schulung mitzumachen. Deshalb wird anfangs auch mit einem größeren Schub an Bewerbern gerechnet, dem nur durch häufiges Anbieten der Kurse beantwortet werden kann.

Das französische Gesetz über den Softwareschutz vom 8. Juli 1985 (Eine Kurzübersicht)

Der französische Gesetzgeber hat am 3. Juli 1985 im Rahmen eines Gesetzes größeren Umfangs Bestimmungen verabschiedet, die das Ziel haben, den Softwareschutz mit Mitteln des Urheberrechts sicherzustellen (Journal officiel de la République française, 4. Juli 1985, S. 7495). Als Folge davon führt das französische Gesetz vom 11. März 1957 über das literarische und künstlerische Eigentum (Loi sur la propriété littéraire et artistique) jetzt unter den Werken, die unter seiner Geltung Schutz beanspruchen können, ausdrücklich „die Computerprogramme“ (les logiciels) auf.

Die Neuerung ist aber auf dieser Ebene eher formeller als als realer Art. Denn die Aufzählung der Werke im Gesetz von 1957 besitzt nur beispielhaften Charakter. Deshalb konnte Software auch bisher schon mit guten Gründen diesen rechtlichen Schutz in Anspruch nehmen, und die französische Rechtsprechung hat es sich nicht nehmen lassen, das zu bestätigen. Die Frage der Schutzwürdigkeit von Software (wie jedes anderen Werks) stellt sich vor wie nach dem Eingreifen des Gesetzgebers in gleicher Weise: Ein Programm muß, um geschützt zu sein, dem Erfordernis der Originalität genügen, wie es das französische Recht vorsieht. Dazu ist eine Erläuterung notwendig, weil die französische Konzeption hier von der deutschen deutlich unterschieden ist. Traditionellerweise hält man das Werk für „original“, das den Stempel der Persönlichkeit seines Urhebers trägt. Heute stellt man sich innerhalb der Lehre (vor allem auch in Auswertung mancher Urteile) die Frage, ob man nicht zu einer weniger strengen Auffassung kommen und „Originalität“ bereits dann an als gegeben ansehen muß, wenn das Werk Ergebnis einer

„persönliche Züge tragenden geistigen Anstrengung“ (effort intellectuel personnalisé) ist, d. h. dann, wenn es einfach „neu in der Welt der Formen“ (nouvelle dans l'univers des formes) ist. Manche gehen sogar so weit, für einen vollständigen Verzicht auf das Erfordernis der „Originalität“ einzutreten, aber das wäre eine tiefgreifende Umwälzung. Auf jeden Fall verdient die Frage weitere Aufmerksamkeit, und die Antwort ist Aufgabe der Gerichte.

Das Gesetz von 1985 gibt eine eigene originelle Antwort insofern, als es einen Schutz für Programme im entsprechenden Titel des Gesetzes von 1957 vorsieht, dies „aber nach Maßgabe der Bestimmungen in Titel V des Gesetzes Nr. 85-660 vom 3. Juli 1985“ (mais selon les modalités définies au titre V de la loi no. 85-660 du 3 juillet 1985), anders ausgedrückt, nach Sonderregeln. Und es kann nicht verschwiegen werden, daß diese Regeln, die eine Antwort auf bestimmte Schwierigkeiten sein sollen, ihrerseits Ursache für Schwierigkeiten sind. Dies rührt daher, daß das Gesetz unter dem Druck von Wirtschaftskreisen aus einer sehr interessenorientierten und partikulären Sicht der Dinge heraus und noch dazu in sehr übereilter Weise ausgearbeitet worden ist. Trotzdem bleibt es ein Verdienst, daß es das Gesetz überhaupt gibt.

Auf drei Dinge sei besonders hingewiesen.

1. Hinsichtlich der Frage, wer der Inhaber der Rechte ist, führt das Gesetz weitreichende Neuerungen ein. Französische Tradition war es, daß die Urheberrechte dem Urheber zustehen, und zwar ihm allein auch dann, wenn er Angestellter ist. Das Gesetz von 1985 sieht in Art. 45 vor, daß „vorbehaltlich einer ab-